

Antrag

**der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Barbara Höll, Dr. Uwe-Jens Rössel,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

Novellierung des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, das Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) als einen Teil der Wohneigentumsförderung unter Berücksichtigung folgender Merkmale zu reformieren:

1. Höhe der Eigenheimzulage
 - 1.1 Der Fördergrundbetrag nach § 9 EigZulG für die/den Anspruchsberechtigten beträgt bei Neubauten weiterhin jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, jedoch höchstens 5 000 DM/Jahr, geltend für acht Jahre. Bei Anschaffung der Wohnung nach Ablauf des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres sowie bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 2 500 DM.
 - 1.2 Die Kinderzulage nach § 9 Abs. 5 wird auf 2 000 DM pro Kind erhöht.
 - 1.3 Die Einkunftsgrenze nach § 5 für den Anspruch auf Eigenheimzulage und Kinderzulage wird auf ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von 80 000 DM bei einer/einem Anspruchsberechtigten und 160 000 DM bei zwei Anspruchsberechtigten reduziert.
 - 1.4 Die Bauzulage für jeweils eine Wohnung kann von zwei Anspruchsberechtigten, die ihre Jahreseinkommen kumulieren, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind, in Anspruch genommen werden. Bedingung ist nur, daß die Anspruchsberechtigten im gesamten Förderungszeitraum gemeinsam in der zu fördernden Wohnung leben.
 - 1.5 Die bisher im Einkommensteuergesetz vorgesehene Möglichkeit, vor der erstmaligen Nutzung einer Wohnung entstandene Kosten als Vorkostenabzug pauschal oder nach nachgewiesenen Aufwendungen steuerlich abzuschreiben, wird gestrichen und in eine direkte Zulage umgewandelt. Die Zulage wird einmalig im ersten Jahr der Inanspruchnahme der Eigenheimzu-

lage gewährt. Sie beträgt einmalig 50 % des Grundförderbetrages nach Nummer 1.1 und des Baukindergeldes nach Nummer 1.2 unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach Nummer 1.3.

- 1.6 Grundlage für die Berechnung der Eigenheimzulage nach § 5 EigZulG ist der Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre des steuerpflichtigen Einkommens der Antragsteller/des Antragstellers.
- 1.7 Die ökologische Komponente der Eigenheimförderung nach § 9 Abs. 4 EigZulG wird über den 31. Dezember 1998 hinaus für weitere drei Jahre verlängert.
- 1.8 Die Eigenheimzulage bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen kann nach § 17 EigZulG nur noch in Anspruch genommen werden, wenn die Geschäftsanteile an einer Genossenschaft mit dem Ziel angeschafft werden, tatsächlich eine genossenschaftliche Wohnung zu nutzen. Erst der tatsächliche Einzug in die Wohnung begründet den Anspruch auf Förderung. Die Zulage kann sofort nach Erwerb des Genossenschaftsanteils beantragt werden.

Die/der Anspruchsberechtigte kann die Förderung der Genossenschaftsanteile erst im Jahr des Bezuges und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum entsprechend § 3 EigZulG) in Anspruch nehmen. Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen die/der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Die Kinderzulage nach § 9 EigZulG wird auch bei Förderung der Genossenschaftsanteile von jährlich 500 DM auf 1 000 DM erhöht.

Bonn, den 31. März 1998

Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Barbara Höll
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Mit der Umstellung der Wohneigentumsförderung des früheren § 10 e EStG auf das Eigenheimzulagengesetz hat der Bundesgesetzgeber zweifellos einen Schritt in Richtung zu mehr Fördergerechtigkeit getan. Die Ergebnisse der Förderpraxis aus den letzten zwei Jahren zeigen, daß sich das neue Eigenheimzulagengesetz in der Praxis relativ gut bewährt hat.

Trotzdem bleibt zu kritisieren, daß nach wie vor ein nicht unerheblicher Personenkreis vom Fördervolumen des Bundes profitiert, der auch ohne staatliche Unterstützung in der Lage wäre, sich am

Markt aus eigener Kraft mit einer Wohnung oder einem Eigenheim zu versorgen.

Diese überzogene, sozial ungerechte und völlig unnötige Förderung steht im krassen Widerspruch zur finanziellen Unterstützung des Bundes beim Wohngeld, beim sozialen Wohnungsbau und bei den engen Maßstäben der Fehlbelegungsabgaben.

Hier für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, ist, beim ansonsten immer geringer werdenden Finanzspielraum des Bundeshaushalts, schon längst überfällig. Die dadurch frei werdenden Finanzmittel könnten sowohl für die Verbesserung der Kinderkomponente des Eigenheimzulagengesetzes als auch für dringend notwendige Verbesserungen beim Wohngeld eingesetzt werden.

Bei Annahme des vorgelegten Antrags würde im übrigen keine Wohnung, kein Eigenheim weniger gebaut werden, da die Reduzierung nur Einkommensgruppen betrifft, die völlig unabhängig vom „Zubrot“ einer Eigenheimzulage ihre Entscheidung über den Bau eines Eigenheims oder einer Wohnung treffen (können). Ganz im Gegenteil; durch die Erhöhung der Kinderkomponente würden mehr Familien mit Kindern zusätzlich motiviert, ein Eigenheim zu errichten. Die in der Krise befindliche Bauwirtschaft würde davon profitieren.

Zu den Einzelheiten:

Zu 1.1

Der bisherige Fördergrundbetrag bleibt vom jetzigen Ansatz her erhalten. Begrenzungen ergeben sich nach Nummer 1.3.

Zu 1.2

Die durch Reduzierung ungerechtfertigter Förderung eingesparten Mittel sollten u. a. der Verbesserung der Lage von Familien mit Kindern dienen. Mit einer Erhöhung der Kinderzulage würden sich vor allem Familien mit Kindern motivieren lassen, ein Eigenheim zu errichten. Die sozialpolitischen Effekte sind nicht zu unterschätzen. Auch für die Bauwirtschaft könnten davon positive Wirkungen ausgehen.

Zu 1.3

Die Eigenheimzulage und die Kinderzulage werden nur noch bis zu der vorgeschlagenen Einkommensgrenze von 80 000 bzw. 160 000 DM gewährt.

Zu 1.4

Die Kumulierung der Einkünfte zur Feststellung der Fördergrenze darf nicht wie bisher nur bei Ehepaaren möglich sein. Dem Umstand, daß sich Jahr für Jahr immer mehr Menschen dazu entschließen, ihre Partnerschaft in einer „Ehe ohne Trauschein“ oder einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu verwirklichen, muß der Gesetzgeber endlich in allen Bereichen der Gesetzgebung Rechnung tragen. Die Diskriminierung eines immer größer werdenden Teils der Bevölkerung muß endlich beendet werden. Dem dient die Regelung, daß auch dieser Personenkreis

zukünftig alle Vorteile der Eigenheimzulage gleichberechtigt in Anspruch nehmen darf.

Zu 1.5

Die jetzige Regelung beim Vorkostenabzug ist ein Rudiment der alten, weitaus ungerechteren Regelungen des § 10 e EStG. Hier kommt noch diejenige/derjenige in den Genuß einer hohen Abschreibungsmöglichkeit, die/der besonders hohe Einkommen hat und damit hohe Steuerzahlungen tätigt. Weitaus gerechter ist eine Regelung, die allen förderfähigen Bürgerinnen und Bürgern gleichberechtigt eine pauschale Vorkostenzulage gewährt.

Zu 1.6

Die bisherige Regelung, das steuerpflichtige Einkommen der letzten zwei Jahre für die Anspruchsberechtigung zur Eigenheimzulage heranzuziehen, läßt vor allem bei denjenigen Spielraum, die die Höhe ihres Einkommens in einem gewissen zeitlichen Rahmen bewußt steuern können. Um auszuschließen, daß damit Fördergrenzen umgangen werden, ist zukünftig der Durchschnitt der letzten drei Jahre heranzuziehen.

Zu 1.7

Die Beendigung der zusätzlichen Förderung des ökologischen Bauens zum 1. Januar 1999 wäre ein negatives Signal für den Umweltschutz im allgemeinen und die Kohlendioxid-Senkungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland im besonderen. Die ökologische Komponente muß deshalb zumindest für weitere drei Jahre weitergeführt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erhöhung des ökologischen Förderanteils zu prüfen.

Zu 1.8

Nach dem Inkrafttreten des Eigenheimzulagengesetzes haben sich „Tarngenossenschaften“ gegründet, deren Zweck einzig und allein das Sammeln von Genossenschaftsanteilen war, ohne daß tatsächlich genossenschaftlicher Wohnungsbau beabsichtigt ist.

Es muß zukünftig ausgeschlossen werden, daß staatliche Förderbeträge für den Erwerb von Genossenschaftanteilen erlangt werden, ohne daß die tatsächliche Selbstnutzung der geförderten Wohnung jemals erfolgt. Dem dient die vorgeschlagene Regelung.